

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATS PIELENHOFEN VOM 26.05.2023

TOP 1 Straßenbeleuchtung; Abschluss eines Wartungsvertrages für die Straßenbeleuchtung mit dem Versorger

zurückgestellt

TOP 2 Bauantrag; Antrag auf Instandsetzung, Sanierung und Erweiterung des bestehenden Gebäudes (Denkmal) auf der FINr. 18, Gemarkung Pielenhofen, Angerstraße

zurückgestellt

TOP 3 Bauantrag; Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage auf dem Grundstück, FINr. 894/25, Gemarkung Pielenhofen, Am Anger

Das Vorhaben befindet sich im Bebauungsplangebiet Bebauungsplan Rohrdorfer Anger. Folgende Abweichung von Bebauungsplan wird beantragt:
Parzelle 19: Festsetzung im Bebauungsplan: Dachneigung 35-45° und symmetrische Dachform

Begründung vom Bauvorlageberechtigten:

1) Befreiung der Festsetzung symmetrisch

2) Befreiung der Dachneigung mindestens 35° 45°

stattdessen:

Planung mit leicht asymmetrischem Satteldach mit Dachneigung 20° nach Süden und 30° nach Norden. Vergrößerung der südlichen Dachfläche für größere Auslegung der Photovoltaik-Flächen für mögliches Nullenenergiehaus über die Jahresbilanz.

Verringerung der Seitenansichtsfläche sowie der Höhe des Gebäudes zu den Nachbarn.

Verringerung nicht nutzbaren zu beheizendem Raumvolumens.

In der unmittelbaren Nachbarschaft sind bereits asymmetrische Satteldächer vorhanden, siehe bspw. Parzelle 15 und 17.

In der unmittelbaren Nachbarschaft wurde bereits mit geringeren Dachneigungen als 35° gebaut.

Die Abweichung ist städtebaulich vertretbar.

Die Erschließung ist gesichert.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Pielenhofen erteilt für die beantragten Abweichungen vom Bebauungsplan Rohrdorf Anger (*leicht asymmetrischem Satteldach mit Dachneigung 20° nach Süden und 30° nach Norden*) sein gemeindliches Einvernehmen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 4	Anregung Änderung Gemeindegebiet / Gemeindegrenzen von Pielenhofen, Pettendorf und Markt Lappersdorf
--------------	---

Das Landratsamt Regensburg kam mit Email vom 23.02.2023 auf die Gemeinde Pielenhofen zu um über eine vorgesehene Gebietsänderung für eine Vermessung der Kreisstraße "R 39" aus dem Jahre 2017 zu entscheiden.

Der Gemeinderat Pettendorf befasste sich in seiner Sitzung vom 06.04.2023 mit der o.g. Anregung einer Gebietsänderung. Hierbei wurde lediglich dem vorgeschlagenen Flächentausch mit dem Markt Lappersdorf eine Zustimmung erteilt.

Im Nachgang fand zum vorgeschlagenen Flächentausch mit der Gemeinde Pielenhofen am 04.05.2023 zusammen mit Vertretern der Gemeinde Pielenhofen noch ein Termin am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Regensburg (ADBV) statt. Nach Erläuterung der Tauschflächen durch Herrn Braun und Herrn Gabler vom ADBV kam man überein, die Teilflächen noch einmal den jeweiligen Gremien in der jeweils nächsten Sitzung zur Entscheidung vorzulegen.

Die Flurnummer 966, 966/2, 966/3, 966/4, 966/5, 966/6 und 966/7, jeweils Gemarkung Pielenhofen liegen südlich der Neudorfer Straße und sind umgeben von Grundstücken, die zum Gemeindegebiet Pettendorf gehören. Um klare Gemeindegrenzen zu haben wäre eine Umgliederung nach Pettendorf aus Sicht der Gemeinde Pielenhofen sinnvoll. Die Gemeinde Pettendorf hat eine Umgliederung im Hinblick auf einen neu zu errichtenden Radweg abgelehnt.

Die Flurnummern 1397/28, 1397/29 und 1506/12, jeweils Gemarkung Pettendorf gehören zum Ausbautrichter der Neudorfer Straße und des Schwaighauser Weges. Diese beiden Straßen sind Gemeindestraßen, daher ist es sinnvoll, die Ausbautrichter einheitlich der Gemeinde Pielenhofen zuzuordnen.

Die Flurnummern 913/8 und 913/9, jeweils Gemarkung Pielenhofen gehören zum Radweg. Der Radweg liegt im übrigen Bereich bereits auf Gemeindegebiet Pettendorf.

Der nächste Schritt für die Gebietsänderung ist der Beschluss der zuständigen Gemeinderäte. Anschließend wird die Gebietsänderung noch vom zuständigen Landratsamt abgesegnet. Anschließend werden von Gemeindegemeinde aus die Flurstücke in der alten Gemeinde "gelöscht" und in der neuen Gemeinde und Gemarkung "neu erstellt". Abschließend werden noch die vorgesehenen Verschmelzungen der Flurstücke durchgeführt.

Für die Eigentümer der betreffenden Grundstücke ergeben sich kaum rechtliche Änderungen sowie keinerlei unmittelbare Auswirkungen oder Kosten.

Beschluss: Der Gemeinderat Pielenhofen stimmt folgender Gebietsänderung zu:

Die Flurnummern 1397/28, 1397/29 und 1506/12, jeweils Gemarkung Pettendorf gehen von der Gemeinde Pettendorf an die Gemeinde Pielenhofen über.

Die Flurnummern 913/8 und 913/9, jeweils Gemarkung Pielenhofen gehen von der Gemeinde Pielenhofen an die Gemeinde Pettendorf.

Die Flurnummer 966, 966/2, 966/3, 966/4, 966/5, 966/6 und 966/7, jeweils Gemarkung Pielenhofen, gehen an die Gemeinde Pettendorf über.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

Zur Notwendigkeit von Felssanierungs- bzw. sicherungsmaßnahmen hat ein weiterer Orts-termin mit Herr Dr. Zeitlhöfler vom IB stattgefunden.

Hr. Zeitlhöfler erläuterte den Anwesenden die Ergebnisse der Geländeaufnahme vom 26.04.2023. Diese wurden in den Felsbereichen oberhalb der Anwesen Naabstraße 7 sowie Ziegelhofweg 1 durchgeführt.

Naabstraße 7

In diesem Bereich befindet sich eine bis dato ungesicherte Felsrinne, aus welcher vereinzelt Steine abgehen und hinter das Anwesen Naabstraße 7 bzw. auf dessen Hausdach fallen.

Um dies zu unterbinden, wären entweder zyklische Beräumungen oder eine technische Sicherung erforderlich.

Als technische Sicherung bietet sich in diesem Bereich der Lückenschluss der beiden bestehenden Vernetzungen mittels eines Quadrat- oder Hexagonalmaschengeflechtes an, in ähnlicher Art und Weise wie bereits die angrenzenden Felsflächen gesichert wurden. Weiterhin ist an der Oberkante der Vernetzung ein Abrollschutz in Betracht zu ziehen, um von weiter oben kommende Steine und Blöcke aufzuhalten. Der Lückenschluss der Vernetzung kann hinsichtlich der Abmessungen analog zu den benachbarten Netzflächen bis auf den Absatz oberhalb des kompakten Felsens am Anwesen Naabstraße 7 gezogen werden.

Inklusive Baustelleneinrichtung wird vor Ort für eine Vernetzung mit Abrollschutz grob ein Kostenaufwand von rund 36.000 Euro bzw. eine Spanne zwischen 35.000 und 40.000 Euro brutto abgeschätzt. Dies beinhaltet die Baustelleneinrichtung sowie eine Netzfläche von rund 220 Quadratmetern ohne fixes Nagelraster, sondern lediglich mit einzelnen Zwischennägeln zur Anpassung des Netzes an die Geländeoberfläche. Auch der Abrollschutz wurde bei dieser Kostenschätzung berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wurde auf die derzeit stark schwankenden Baupreise infolge der derzeitigen Unwägbarkeiten hinsichtlich konjunktureller Entwicklung und Lieferketten hingewiesen.

Hinsichtlich der Dringlichkeit in diesem Bereich wird abgeschätzt, dass mit Blick auf die seit Jahren unverändert existierende Situation ein mittelfristiger Handlungsbedarf besteht, zumal aufgrund der zu erwartenden Größe abgehender Steine von keiner Gefährdung von Personen bei Aufenthalt im Gebäude Naabstraße 7 auszugehen ist. Um jedoch weitere Beschädigungen am Gebäudedach bzw. eine Gefährdung von Personen bei Aufenthalt hinter dem Haus am Fuße der Felswand vorzubeugen, wird mittelfristig eine Sicherung empfohlen. Bis dahin sind die Bewohner von Anwesen Naabstraße 7 auf die erhöhte Steinschlaggefahr im Außenbereich am Wandfuß hinzuweisen.

Ziegelhofweg 1

In diesem Bereich wird den Anwesenden der im Rahmen der örtlichen Aufnahme vorgefundene Einzelblock gezeigt. Der Block weist Abmessungen von geschätzt 1,50 m · 2 m · 1,50 m auf. Das Auflager ist brüchig und unterliegt einer fortschreitenden Entfestigung, wie anhand der bereits auf dem Boden liegenden Gesteinsfragmente zu erkennen ist. Weiterhin existiert eine offene bergseitige Kluft, welche den gesamten Felsblock durchzieht. Aus diesem Grund ist hier nach fachgutachterlicher Einschätzung eine zeitnahe Sicherung bzw. Beräumung des Felsens erforderlich, nicht zuletzt da eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Felsen im Falle eines Abgangs das Anwesen Ziegelhofweg 1 erreicht und dann eine erhebliche Gefährdung der im Gebäude befindlichen Personen besteht.

Ein Abtrag des Blocks geht mit der Gefahr eines bauzeitlichen Abgangs einher, sodass in diesem Fall voraussichtlich eine aufwendige bauzeitliche Steinschlagsicherung erforderlich wäre. Alternativ ist eine In-situ-Sicherung in Betracht zu ziehen. Da die Gefahr besteht, dass der Block bei einem direkten Anbohren zerbricht und abgeht, wird keine Sicherung mittels Einzelnägeln, sondern alternativ eine Umgurtung empfohlen. Hierzu sind neben dem Block mindestens vier Seilanker mit einer voraussichtlichen Länge von 4 m in den Fels zu bohren. Gegen diese Seilanker sind Stahlseile je nach statischer Erfordernis einfach oder doppelt gelegt über Kreuz und parallel zu verspannen. Da im Falle eines Zerbrechens des Blocks einzelne Bruchstücke aus der Umgurtung herausrutschen können, wird zudem eine Netzabdeckung mittels hochfestem Stahldrahtgeflecht, welches ebenfalls gegen die Seilanker verspannt wird, empfohlen.

Für diese Maßnahme werden voraussichtlich Kosten in Höhe von 10.000 Euro netto bzw. 12.000 Euro brutto abgeschätzt.

Obwohl aufgrund der bisher durchgeführten Untersuchungen nicht festgestellt werden kann, wie lang diese Situation schon in der aktuellen Form besteht und ob der Block in letzter Zeit eine Bewegung erfahren hat, wird in diesem Fall dennoch eine kurzfristige Sanierung dieses Bereichs dringend empfohlen.

Für die Maßnahmen gibt es aktuell keine Förderung womit die Gemeinde als Sicherheitsbehörde die Kosten alleinig tragen muss.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt die Ergebnisse der Geländeaufnahme vom 26.04.2023 und die Handlungsempfehlungen des Gutachters Dr. Zeitlhöfler zur Kenntnis und beschließt folgenden Maßnahmen:

A. Naabstraße 7:

1. Die Bewohner von Anwesen Naabstraße 7 sind unverzüglich auf die erhöhte Steinschlaggefahr im Außenbereich am Wandfuß hinzuweisen.

2. Mittelfristig ist die vom Gutachter empfohlene Sicherungsmaßnahme als technische Sicherung mittels Lückenschluss der bestehenden Vernetzung mit Abrollschutz umzusetzen.

3. Die Umsetzung erfolgt innerhalb den nächsten HH-Jahre im Rahmen der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

B. Ziegldhofweg 1:

Es wird, wie vom Gutachter empfohlen, zur Sicherung des instabilen Felsblockes eine Umgurtung mit Seilanker und Stahlseilen durchgeführt. Diese Maßnahme wird kurzfristig umgesetzt. Bürgermeister und Verwaltung werden beauftragt umgehend in Abstimmung mit dem IB geeignete Firmen anzufragen und kurzfristig den Sicherungsauftrag zu erteilen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 6	Kindertagesstätte Bruder-Konrad; Erhöhung der Elternbeiträge für Kindergarten und Kinderkrippe
--------------	---

Die Kirchenverwaltung plant die Elternbeiträge des Bruder-Konrad-Kinderhauses für den Kindergarten und die –krippe ab dem kommenden Betreuungsjahr 23/24 anzuheben. Für den Erlass der Beitragserhöhung ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich, welcher bereits in nichtöffentlicher Sitzung am 31.03.2023 über die Änderungen informiert wurde und beraten konnte. Folgende Beitragsänderungen wurden geplant und bereits von der Kirchenverwaltung (KV) beschlossen:

Kindergarten:

Buchungszeit-kategorie	bisherige Elternbeiträge	Vorschlag Kirchenverwaltung zum 31.03.23	Vorschlag Gemeinderat am 31.03.23	beschlossene Elternbeiträge durch die KV
4 – 5 Stunden	88 Euro	98 Euro	110 Euro	100 Euro
5 – 6 Stunden	98 Euro	118 Euro	120 Euro	120 Euro
6 – 7 Stunden	108 Euro	138 Euro	140 Euro	140 Euro
7 – 8 Stunden	118 Euro	158 Euro	160 Euro	160 Euro
8 – 9 Stunden	128 Euro	178 Euro	180 Euro	180 Euro

Durch den Elternbeitragszuschuss von maximal 100 Euro monatlich für jedes Kind welches im laufenden Kindergartenjahr 3 Jahre alt wird, ergeben sich somit für die Eltern maximale Beitragskosten von 80 Euro bei einer täglichen Höchstbuchungsdauer von 8 – 9 Stunden.

Die Beiträge für den Kindergarten wurden zuletzt zum Kindergartenjahr 22/23 um jeweils 20 Euro pro Buchungskategorie erhöht.

Kinderkrippe:

Buchungszeit-kategorie	bisherige Elternbei-träge	Vorschlag Kir-chenverwaltung zum 31.03.23	Vorschlag Ge-meinderat am 31.03.23	Beschlossene Elternbeiträge durch die KV
3 – 4 Stunden	185 Euro	205 Euro	210 Euro	200 Euro
4 – 5 Stunden	225 Euro	245 Euro	250 Euro	240 Euro
5 – 6 Stunden	265 Euro	285 Euro	290 Euro	280 Euro
6 – 7 Stunden	305 Euro	305 Euro	330 Euro	320 Euro
7 – 8 Stunden	345 Euro	365 Euro	370 Euro	360 Euro

Eltern von Krippenkindern haben die Möglichkeit für die Elternbeiträge einen Zuschuss von maximal 100 Euro beim Zentrum Bayern Familie und Soziales zu beantragen, sog. Bayerisches Krippengeld.

Die Krippenbeiträge wurden zuletzt zum Kindergartenjahr 17/18 erhöht.

Im Gremium wird über die beschlossenen Beiträge der Kirchenverwaltung, welche den vorgeschlagenen Beiträgen des Gemeinderates entgegenstehen, diskutiert, u.a. da die Gemeinde neben der kindbezogenen Förderung nach BayKiBiG auch 80 % des Betriebskostendefizits der Kindertageseinrichtung trägt und damit gerechnet werden kann, dass dies durch die Preiserhöhungen und steigenden Energiekosten höher als in den Vorjahren ausfallen wird.

Es wird außerdem angeregt bei Möglichkeit eine „Platzteilung“ vorzunehmen, bei welcher ein Betreuungsplatz mit zwei niedrig gebuchten Betreuungsstunden auf beide Kinder aufgeteilt wird, also jeweils ein Kind vormittags bzw. nachmittags, sowie „Verspätungszuschläge“ einzuführen wenn Kinder mehrmals zu spät in die Einrichtung gebracht oder abgeholt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat fordert die Kirchenverwaltung auf, die Elternbeiträge für das Bruder-Konrad-Kinderhaus in der Höhe, wie vom Gemeinderat vorgeschlagen, festzusetzen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 7 Finanzen; Feststellungen zur überörtlichen Rechnungsprüfung

Gegenstand der überörtlichen Rechnungsprüfung, die vom 17.03.2022 bis zum 07.07.2022 stattfand, waren die Jahresrechnungen 2005 – 2020 also 16 !! Jahre. Aufgrund der Vielzahl von Feststellungen über diesen langen Zeitraum (die überörtliche Rechnungsprüfung durch das Landratsamt sollte eigentlich alle 3 Jahre stattfinden) werden die Textziffern in mehreren Sitzungen abgehandelt. Da die Beanstandungen teilweise lange zurückliegende und längst abgeschlossen Sachverhalte betreffen wird hierzu nicht mehr umfassend eingegangen.

Beanstandungen welche festgestellt wurden sind beispielsweise die Regelungen zu Stundungen, falsches Vorgehen bei Zisterneneinbau, fehlende Anpassung des Stellenplans bei Neueinstellung auf geringfügigen Basis, Abwicklung Kanal-Sonderrücklage, Erneuerung der Entwässerungs- und dazugehöriger Gebührensatzung, Hinweise zur Globalkalkulation sowie die Betriebskostenabrechnung 2020 und 2021 des Bruder-Konrad-Kinderhauses.

Die Umsetzung der Beanstandungen und Hinweise muss in einem Bericht an das Landratsamt erfolgen bzw. wird bei der nächsten überörtlichen Rechnungsprüfung geprüft. Wenn notwendig, wird der Gemeinderat bei der Umsetzung der Feststellungen miteinbezogen. Künftige Beachtung wird zugesichert.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den dargestellten Textziffern.

Soweit es sich um in der Vergangenheit liegende und abgeschlossene Beanstandungen handelt, werden diese zur Kenntnis genommen.

Soweit die Sachverhalte wiederkehrend zu beachten sind, wird künftige Beachtung zugesichert.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 8	Antrag des Gemeinderates Jan Korb auf Erlass einer Plakatierungsverordnung
--------------	---

Gemeinderatsmitglied Jan Korb hat im Juli 2021 einen Antrag auf Erlass einer Plakatierungsverordnung für Wahlwerbung gestellt. Dieser Antrag wurde jetzt aufgrund der anstehenden Landtagswahl in die Tagesordnung aufgenommen.

Der ursprüngliche Antrag hatte folgenden Wortlaut:

1. Der Gemeinderat beschließt für Pielenhofen eine grundlegende Plakatierungsverordnung, wonach Plakate für die Werbung politischer Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen für Wahlkampfzwecke ausschließlich an dafür vorgesehenen Stellwänden/Standorten angebracht werden dürfen.

Die Plakatierungsverordnung könnte folgendermaßen lauten (Vorschlag, der genaue Wortlaut kann noch im GR diskutiert und/oder durch die Verwaltung konkretisiert werden):

- Plakate für die Werbung politischer Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen für Wahlkampfzwecke dürfen ausschließlich an dafür vorgesehenen Stellwänden/Bereichen angebracht werden. Diese Plakate benötigen keine Erlaubnis und keine Kennzeichnung und dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin angebracht werden.
- Plakate, die außerhalb der dafür vorgesehenen Stellwände angebracht sind, werden auf Kosten der jeweiligen Partei, Wählervereinigung, Gruppierung oder des Einzelkandidaten entfernt. Für jedes Plakat wird eine Pauschale von 25,00 € geltend gemacht.
- Die konkrete Ausgestaltung der Wahlplakatierung (Standorte der Plakattafel, Anzahl der Plakate je Tafel, Plakatgröße „Rangfolge“ der Parteien und Wählervereinigungen) ist vor der jeweiligen Wahl zwischen Verwaltung und den Fraktionen zu vereinbaren.

2. Der Gemeinderat Pielenhofen und die im Ort aktiven Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen verpflichten sich, Wahlplakate zukünftig nur noch auf CO2-neutralen, umweltfreundlichen bzw. nachhaltigen Materialien wie z.B. Papier und Pappe drucken zu lassen. (Diese Formulierung könnte u.U. z.B. im Rahmen des Umwelt- und Energiemanagements – auch wenn sie natürlich rechtlich nicht bindend ist – in eine Plakatierungsrichtlinie mit aufgenommen werden)

Der Antrag vom Gemeinderatsmitglied Jan Korb wurde im Gremium ausführlich besprochen und es wurden weitere Vorschläge bzw. Antragsmöglichkeiten eingebracht. Dabei wurde darüber diskutiert, dass feste Standorte für Wahlwerbung grundsätzlich sinnvoll sein können. Es wurde aber auch darauf hingewiesen, dass der Auf- und Abbau mit erheblichem Aufwand durch die Gemeinde verbunden ist und die Organisation der Stellwände (Plakatgröße, „Rangfolge“ der Parteien bzw. Wählergruppen) sich in der Praxis als schwierig gestalten könnte. Selbst bei Bestehen einer Plakatierungsverordnung dürfen Plakate, welche an nicht hierfür vorgesehenen Stellen angebracht werden, nicht einfach abgenommen werden, sondern es müssen zuerst die Verantwortlichen angehört und zur Beseitigung des Plakats aufgefordert werden. Es wird außerdem auf den erheblichen Verwaltungsaufwand für die Überwachung der Einhaltung der Plakatierungsverordnung hingewiesen. Die Verwendung von umweltfreundlichen Materialien wurde allgemein begrüßt. Eine verbindliche Regelung in einer Verordnung scheidet wohl wegen mangelnder Rechtsgrundlage aus. Es wird allgemein davon ausgegangen, dass die Parteien und Wählervereinigungen zukünftig umweltfreundliche Materialien verwenden.

Von der Verwaltung wurde, im Vorfeld folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Gemeinde Pielenhofen hat bisher keine Plakatierungsverordnung erlassen und somit keine speziellen Regeln für das Plakatieren im Gemeindegebiet aufgestellt.

Ohnehin ist das Plakatieren im öffentlichen Raum bereits durch verschiedene Regelungen in Gesetzen und Verordnungen eingeschränkt, z. B. durch die StVO – Vermeidung von Verkehrsbehinderungen; Baurecht – Genehmigungspflichtige Werbeanlagen; Denkmalschutz – ggfs. Erlaubnispflicht in der Nähe von Baudenkmal; BayStrWG – Sondernutzungserlaubnis für Gehwege und Straßenbestandteile.

In der Verwaltungspraxis hat die Thematik Plakatierung in der Vergangenheit aus Sicht der Verwaltung keine wesentlichen Probleme aufgeworfen. Plakatierungen für Veranstaltungen (Musik, Künstler, Zirkus, Sport ect.) sind nur von sehr überschaubarer Anzahl und Dauer zu verzeichnen.

Der nun vorliegende Antrag zielt aber vor allem auf Plakatierung von Wahlwerbung ab. Hier ist und war es in der Vergangenheit gängige Verwaltungspraxis, dass die zur Wahl stehenden Parteien oder Wählervereinigungen die Genehmigung zur Aufstellung von Wahlwerbung bei der Gemeinde formlos beantragt haben. Die Verwaltung hat diese den antragstellenden Parteien mit einfachem Schreiben mit Auflagen erteilt (nicht an Verkehrszeichen, keine Beeinträchtigung des Fahrverkehrs). Außerdem wurde gefordert, dass die Wahlwerbung spätestens 2 Wochen nach dem Wahltermin entfernt sein muss.

Aus Sicht der Verwaltung könnte diese Praxis beibehalten werden.

Soll dennoch eine Plakatierungsverordnung erlassen werden, ist zu bedenken, dass der Vollzug und die Kontrolle der Umsetzung, Kostenfestsetzung, ggfs. Bußgeldverfahren u. a. einen nicht unerheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Sollte sich der Gemeinderat für den Erlass einer Plakatierungsverordnung entscheiden, wird auf folgendes hingewiesen:

Die Gemeinde kann auf Grundlage des Art. 28 LStVG zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes eine Plakatierungsverordnung erlassen.

Die Verwaltung kann dem Gemeinderat eine Verwaltungsvorlage erstellen, die dann im Gemeinderat diskutiert und angepasst wird.

Im Anschluss wurde über die gestellten Anträge getrennt abgestimmt. Gemeinderatsmitglied Jan Korb formulierte in der Sitzung dann folgenden endgültigen Antrag:

1. Der Gemeinderat beschließt für Pielenhofen eine grundlegende Plakatierungsverordnung, wonach Plakate für die Werbung politischer Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen für Wahlkampfzwecke ausschließlich an dafür vorgesehenen Stellwänden/Standorten angebracht werden dürfen.
Die Plakatierungsverordnung könnte folgendermaßen lauten (Vorschlag, der genaue Wortlaut kann noch im GR diskutiert und/oder durch die Verwaltung konkretisiert werden):
 - Plakate für die Werbung politischer Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen für Wahlkampfzwecke dürfen ausschließlich an dafür vorgesehenen Stellwänden/Bereichen angebracht werden. Diese Plakate benötigen keine Erlaubnis und keine Kennzeichnung und dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin angebracht werden.
 - Die konkrete Ausgestaltung der Wahlplakatierung (Standorte der Plakattafel, Anzahl der Plakate je Tafel, Plakatgröße „Rangfolge“ der Parteien und Wählervereinigungen) ist vor der jeweiligen Wahl zwischen Verwaltung und den Fraktionen zu vereinbaren.
2. Der Gemeinderat Pielenhofen und die im Ort aktiven Parteien, Wählervereinigungen, Gruppierungen und Einzelkandidaturen verpflichten sich, Wahlplakate zukünftig nur noch auf CO2-neutralen, umweltfreundlichen bzw. nachhaltigen Materialien wie z.B. Papier und Pappe drucken zu lassen. (Diese Formulierung könnte u.U. z.B. im Rahmen des Umwelt- und Energiemanagements – auch wenn sie natürlich rechtlich nicht bindend ist – in eine Plakatierungsrichtlinie mit aufgenommen werden)

Beschluss:

mehrheitlich abgelehnt Ja 1 Nein 12

Im Anschluss wurde darüber abgestimmt, ob gemäß den Ausführungen der Verwaltung überhaupt eine Plakatierungsverordnung erlassen werden sollte oder nicht.

Beschluss:

Der Erlass einer Plakatierverordnung wird

mehrheitlich abgelehnt Ja 6 Nein 7

TOP 9

Bauleitplanung; Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet "PV-Freiflächenanlage Aichahof Nord" und Änderung des Flächennutzungsplans durch die Gemeinde Pettendorf

Die Gemeinde Pettendorf beteiligt die Gemeinde Pielenhofen im Rahmen der Behördenbeteiligung, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden für die Aufstellung des

Bebauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet "Freiflächenanlage Aichahof Nord" und der Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt 4 im Parallelverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Nach Prüfung der Unterlagen durch die Verwaltung sind keine Belange der Gemeinde Pielenhofen hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet "Freiflächenanlage Aichahof Nord" und der Änderung des Flächennutzungsplans mit Deckblatt 4 im Parallelverfahren, betroffen.

Beschluss: Der Gemeinderat Pielenhofen nimmt Kenntnis hinsichtlich der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans Sondergebiet "Freiflächenanlage Aichahof Nord" und der Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren mit Deckblatt 4. Es werden keine Einwände erhoben, da die Belange der Gemeinde Pielenhofen nicht berührt werden.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 10 Informationen des Bürgermeisters

- Erster Bürgermeister Rudolf Gruber weist darauf hin, dass bei der Kanalisation beim Pumpwerk in Rohrdorf eine der Pumpen ausgefallen ist. Es werden Angebote für eine Reparatur und über neue Pumpen eingeholt. Anschließend muss über die wirtschaftlichere Lösung entschieden werden. Es wird mit Kosten in Höhe von 5. 000 - 10.000 € gerechnet. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass eine Eilentscheidung durch den Bürgermeister getroffen werden muss, wenn nicht bis zur nächsten Gemeinderatssitzung abgewartet werden kann.
- Demnächst findet eine Besprechung mit dem Investor zum Baugebiet Klosterfelder statt. Das Wasserwirtschaftsamt hat im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes höhere Anforderungen an das Ableiten von Oberflächenwasser aus dem geplanten Regenrückhaltebecken bei Starkregenereignissen gefordert. Es wird nach einer Lösung über einen Regenwasserkanal in der Straße gesucht. Das Regenwasser soll über diesen Kanal direkt in die Naab eingeleitet werden.
- Unsere Partnergemeinden Cerrione aus Italien und Crécy la Chapelle aus Frankreich kommen nun in der Zeit vom 21.07.-23.07.2023 nach Pielenhofen. Am 22.07.2023 ist um 16:00 Uhr ein Festakt am Dorfplatz vorgesehen, anschließend feiern wir mit unseren italienischen und französischen Freunden am Weinfest des FC Pielenhofen-Adlersberg. Die gesamte Bevölkerung ist sowohl zum Festakt als auch zum Weinfest herzlich eingeladen.
- Der Vorsitzende weist darauf hin, dass am Feuerwehrhaus und am Sportheim bereits Defibrillatoren angebracht und in Betrieb sind. Demnächst sollen weitere in Dettenhofen und in Rohrdorf folgen. Privateigentümer haben hierfür ihre Gebäude zur Verfügung gestellt. Die Ortsvereine und auch viele Gewerbetreibende haben durch ihre Spenden zur Anschaffung der Geräte beigetragen. Erster Bürgermeister Rudolf Gruber bedankt sich ganz herzlich bei den Spendern, den Privateigentümern, der Feuerwehr Pielenhofen und insbesondere bei Andreas Fröhlich für die Organisation und die Umsetzung.

TOP 11 Anfragen und Bekanntgaben

- Es wird über die Ferienaktion des Jugendausschusses informiert welche von 04.09. – 09.09.23 stattfinden wird. Neben einem Kochkurs ist u.a. auch ein Angelkurs, ein Kurs für den Bau von Vogelnistkästen sowie ein Besuch im Energiebildungszentrum geplant.
- Es wird über Beschwerden bezüglich des hohen Verkehrsaufkommens durch den Dorfplatz vor allem durch Wohnmobile berichtet. Verbesserungsvorschläge wurden diskutiert.
- Es wird außerdem auf die monatliche Veranstaltung „Filmcafé am Morgen“ hingewiesen, welche mit Hilfe der Servicestelle „Hilfen in schwierigen Lebenslagen“ vom Landratsamt organisiert wird. Als Ansprechpartnerin steht Behindertenbeauftragte Bettina Willamowski bereit.
- Es wird darauf hingewiesen dass das Schild „Vorsicht Schulkinder“ in Rohrdorf und Reinhardtsleiten an den Bushaltestellen angebracht werden soll. Die Verwaltung gibt die Anregung an das zuständige Landratsamt weiter.
- Ein Gemeinderatsmitglied erkundigt sich ob bereits bekannt ist, ab wann der Verkehrsüberwachungsdienst in der Gemeinde aktiv wird. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die im Gemeinderat beschlossenen Überwachungsstellen an den Zweckverband Kommunale Verkehrsüberwachung weitergegeben wurden. Er geht davon aus, dass die Überwachung baldmöglichst beginnen kann.